



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.530/15-Pr/7/94

Mag. Divacky/5638

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Parlament  
1016 W i e n

Betreff:  
Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Durchführung des Zollrechts  
der Europäischen Gemeinschaften;  
Stellungnahme

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>49</u>	-GE/19 <u>04</u>
Datum:	9. JUNI 1994
Verteilt	16. Juni 1994 <i>h.</i>

*H. Jannitsch*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, anbei 25 Ablichtungen der Stellungnahme des ho. Ressorts zum gegenständlichen Gesetzesentwurfes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 7. Juni 1994  
Für den Bundesminister:  
Dr. Benda

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
 DVR 37 257  
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
 Telefax 713 79 95, 713 93 11  
 Telefon 0222/71100 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.530/15-Pr/7/94

Mag. Divacky/5638

An das  
 Bundesministerium für Finanzen

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Himmelpfortgasse 4-8  
 1014 W i e n

Betreff:  
 Entwurf eines Bundesgesetzes über  
 die Durchführung des Zollrechts  
 der Europäischen Gemeinschaften;  
 Stellungnahme

Beim GESETZENTWURF	
Zl. ....	.....
Datum: 13. JUNI 1994	
Verteilt .....	

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten begrüßt prinzipiell die Erlassung eines solchen Gesetzes, doch kann wegen der - erforderlichen - kurzen Begutachtungsfrist derzeit nur schwerpunktmäßig Stellung bezogen werden.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen gegen § 1 Abs. 3, wonach gemeinschaftsrechtliche Rechtsakte, auf die in dem geplanten Gesetz verwiesen wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen sind. Eine solche Delegation der Abänderung des Inhalts von Bundesgesetzen an eine andere Normsetzungsautorität ist jedoch verfassungsrechtlich nicht zulässig. Das BMF hat dieses Problem auch erkannt, wie aus der Fußnote 2 (zum Phänomen der Fußnoten sh. die Ausführungen weiter unten) auf Seite 2 des Entwurfes hervorgeht. In dieser wird unumwunden zugegeben, daß eine dynamische Verweisung auf eine Norm einer anderen Normsetzungsautorität nicht zulässig ist. Dennoch wird es für notwendig gehalten, diese unzulässige Technik zu wählen, da sich die EU-Vorschriften häufig ändern, sodaß eine Gesetzesanpassung in Österreich nicht rechtzeitig durchgeführt werden könnte. Es stellt sich somit zusammenfassend die Frage, aus welchem Grund man dieses Problem nicht auf dem sehr wohl zulässigen Weg gelöst hat, diese Bestimmung als Verfassungsbestimmung vorzusehen.

- 2 -

In legistischer Hinsicht verwundern die zahlreichen Fußnoten. Sie enthalten zumeist Anmerkungen, die typischerweise in die Erläuterungen gehörten. Letztere sind demgegenüber sehr knapp gehalten, enthalten kein Vorblatt und beschränken sich im Besonderen Teil auf sehr kursorische Ausführungen zu den einzelnen Abschnitten des Entwurfes, während die detaillierten Erklärungen zu den einzelnen Bestimmungen ausschließlich den Fußnoten überlassen bleiben. Dies widerspricht der legistischen Praxis in Österreich und den Legistischen Richtlinien. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß einzelne der Fußnoten (z.B. Fußnote 6 auf Seite 3 des Entwurfes) in den Gesetzestext selbst eingegliedert werden sollten. Weiters wird angemerkt, daß die Systematik der Numerierung der Fußnoten nicht leicht durchschaubar ist und bei einer Zitierung zu Unklarheiten führen würde.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten geht davon aus, daß die aufgezeigten Probleme und allenfalls noch weitere Fragen, die sich aus einer eingehenderen Befassung mit dem Entwurf ergeben könnten, im Zuge der parlamentarischen Behandlung diskutiert und einer Lösung zugeführt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 7. Juni 1994  
Für den Bundesminister:  
Dr. Benda

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

